

Die Bürgerinitiative „Keine Windräder im Wolfhager Stadtwald e. V.“ hat der Stadt Wolfhagen sowie den beteiligten Unternehmen einen umfangreichen Fragenkatalog übermittelt. Die darin enthaltenen Punkte betreffen wirtschaftliche, technische, ökologische und planerische Aspekte rund um den bestehenden Windpark am Rödeser Berg sowie die möglichen Planungen für Windenergieanlagen im Wolfhager Stadtwald.

Mit den nachfolgenden Antworten möchten wir größtmögliche Transparenz schaffen und eine faktenbasierte Grundlage für die öffentliche Diskussion gewährleisten. Alle Darstellungen beruhen auf dem aktuellen Planungsstand, den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Daten. In einigen Bereichen – insbesondere dort, wo sich das Projekt noch in einer frühen Phase befindet – können nur vorläufige Einschätzungen gegeben werden. Wo konkrete Werte heute noch nicht feststehen, wird dies ausdrücklich benannt. Unser Ziel ist es, verständlich und nachvollziehbar darzustellen,

- wie wirtschaftliche Berechnungen zustande kommen,
- welche Fragestellungen nicht im Kontext zur Projektentwicklung stehen, jedoch z. B. Aufklärung von Marktmechanismen bedürfen,
- welche technischen Voraussetzungen und Messmethoden zum Einsatz kommen,
- welche gesetzlichen Pflichten für Netzbetreiber, weitere Markakteure und Projektgesellschaften gelten,
- und welche Fragen erst in einem späteren Projektverlauf beantwortet werden können.

Wir verstehen diesen Austausch als wichtigen Bestandteil eines offenen Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern Wolfhagens. Die Energiewende betrifft uns alle – umso wichtiger ist ein transparenter Umgang mit Chancen, Risiken und Rahmenbedingungen.

## **Die Bürgerinitiative (BI) - keine Windräder im Wolfhager Stadtwald e.V. bittet um Informationen zu folgendem Fragestellungen**

1.

*... der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Anlagen am Rödeserberg. Wichtig ist, dass ein längerer Zeitraum geprüft wird, der unabhängig von temporären Ereignissen (z.B. Krieg in der Ukraine) beurteilt werden kann.*

Die Wirtschaftlichkeit des Bestandswindparks am Rödeser Berg basiert auf den langfristig

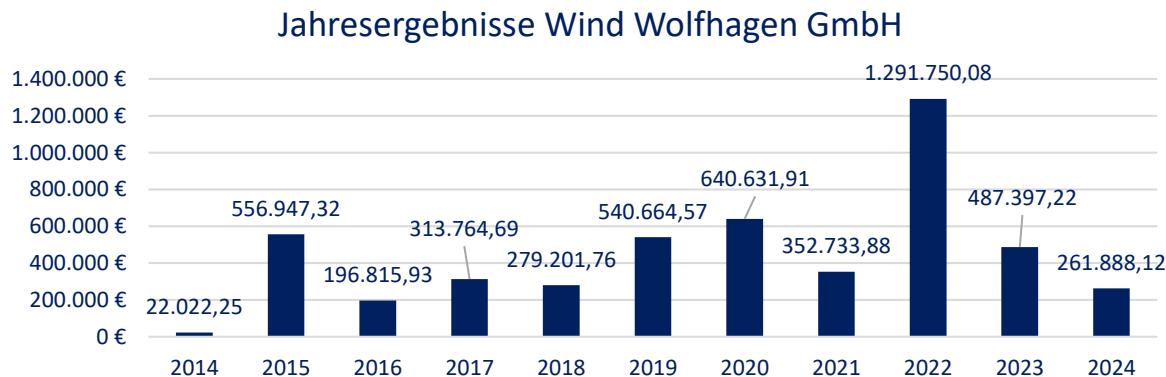
gesicherten Vergütungskonditionen des EEG 2012. Für alle Anlagen wurden vor dem Bau unabhängige Ertragsgutachten über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren erstellt; diese bildeten die Grundlage für die Investitionsentscheidung und weisen eine solide wirtschaftliche Tragfähigkeit nach.

Gemäß EEG 2012 erhalten die Anlagen eine feste gesetzliche Einspeisevergütung. Gleichzeitig befindet sich der Windpark im verpflichtenden Direktvermarktungsmodell. Das bedeutet: Die garantierte EEG-Vergütung bildet die wirtschaftliche Mindestbasis und darüberhinausgehende Marktpreisseigerungen werden im Rahmen der Direktvermarktung zusätzlich („on top“) vereinnahmt. Die temporären Strompreis-Hochphasen – etwa im Zuge der Energiekrise ab 2022 – führen daher zwar nicht zu einer erhöhten EEG-Vergütung, können sich aber durch positive Marktwertdifferenzen in einzelnen Jahren ergebnisseigernd auswirken.

Diese Effekte sind jedoch nicht ausschlaggebend für die grundlegende Wirtschaftlichkeit des Windparks. Diese beruht weiterhin hauptsächlich auf:

- der stabilen EEG-Grundvergütung,
- den konservativ berechneten Ertragsgutachten,
- und der technischen Verfügbarkeit der Anlagen.

Die Jahresergebnisse der Wind Wolfhagen GmbH spiegeln diese Struktur seit Jahren wider:



Sie zeigen einen wirtschaftlich stabilen Betrieb, bei dem Windjahresvariationen den größten Einfluss haben, während Marktpreisspitzen lediglich zusätzliche, aber nicht zentrale Ertragseffekte darstellen.

2.

*... der Höhe der geplanten finanziellen Rückstellungen für den Rückbau der neuen geplanten Windräder im Stadtwald und der am Rödeserberg sowie dem Rückbau der Verdichtungen der Zuwegungen?*

Nach aktuellem Stand ergeben sich Rückbauverpflichtungen für den Rödeser Berg von ca. 1 Mio. EUR für eine Betriebsdauer von 20 Jahren, welche Teil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind. Im Falle eines Weiterbetriebes nach 20 Jahren ergibt sich eine weitere Abzinsung dieses Betrages. Der genannte Betrag kann als Orientierung für mögliche Standorte im Stadtwald genutzt werden, hängt aber klar von Faktoren wie Anlagenanzahl und Wegebau ab.

### 3.

*... den geplanten Messverfahren im Stadtwald. Werden im Vorfeld Messverfahren zur Effektivität durchgeführt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?*

Die aktuelle Einschätzung der Windhäufigkeit im Stadtwald basiert auf modellierten Plandaten, wie sie in der regionalplanerischen Vorauswahl üblich sind. Diese liefern eine erste Orientierung, ersetzen jedoch keine standortgenauen Messungen und sind öffentlich zugänglich.

Sobald die potenziellen Anlagenstandorte feststehen, wird eine verbindliche Messkampagne durchgeführt. Diese ist Voraussetzung jeder Finanzierung und dient der Verifizierung der langfristigen Ertragsprognose. Üblicherweise kommen dabei LiDAR-Systeme oder – sofern genehmigungsfähig – Messmasten zum Einsatz. Beide Verfahren sind bankenseitig anerkannt und folgen standardisierten Vorgaben, sodass eine belastbare Datengrundlage für die Wirtschaftlichkeitsberechnung entsteht. Eine Veröffentlichung der Messergebnisse durch die Stadtwerke Wolfhagen GmbH ist nicht geplant. Die Projektbewertung erfolgt in den kommunalen Gremien und dem Aufsichtsrat.

### 4.

*... den allgemeinen Erfahrungen bestehender Anlagen, die auffällig häufig stillstehen. Wie sehen da die Erträge und Stillstandszeiten im Verhältnis zu Zahlungen aus Fördermaßnahmen aus.  
(laut NRW Wirtschaftsministerium standen im Jahr 2024 30% der rund 1000 Anlagen um Paderborn still)*

Windenergieanlagen stehen aus unterschiedlichen Gründen zeitweise still. Diese Stillstandszeiten sind nicht ungewöhnlich und bedeuten nicht automatisch technische Probleme. Im Wesentlichen gibt es drei Kategorien von Abschaltungen:

#### **1. Netzengpässe (Redispatch-Maßnahmen)**

Wenn vorgelagerte Netzebenen die erzeugte Energie vorübergehend nicht aufnehmen können, ordnen Verteilnetzbetreiber (VNB) oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Reduzierung oder vollständige Abschaltung an.

Dies dient ausschließlich dem Schutz der Betriebsmittel und der Stabilität des Stromsystems.

Wichtig: **Die verloren gegangene Energiemenge wird dem Anlagenbetreiber vollständig erstattet.** Die Kosten werden bundesweit über die Netzentgelte solidarisch verteilt.

## 2. Marktorientierte Abschaltungen

Bei **negativen Strompreisen** sieht das aktuelle EEG keine Vergütung vor. Ist die gesetzliche Förderung ausgelaufen oder verzichtet der Betreiber auf diese (anzulegender Wert = 0), ist eine temporäre Abschaltung innerhalb der Negativpreisphase wirtschaftlich sinnvoller als eine Zahlung für eingespeiste Energiemengen zu leisten.

Moderne Ertragsmodelle berücksichtigen diese Preisvolatilität mit Negativpreisen bereits standardmäßig.

## 3. Abschaltungen aufgrund behördlicher Auflagen

Hierzu zählen etwa temporäre Abschaltungen zum Schutz bestimmter Vogelarten (z. B. Rotmilan) oder ereignisorientierte Eingriffe auf Basis naturschutzrechtlicher Anordnungen.

### Praxisbeispiel: Windpark Rödeser Berg (Jahr 2025)

Zur Einordnung der Größenordnung von Abschaltungen ist der Blick auf die tatsächlichen Daten hilfreich:

Jahr	Wirkarbeit gesamt	Ausfallarbeit	Anteil Ausfall
2025	25.802 MWh	30 MWh	0,12 %

Damit liegt der Stillstandsanteil 2025 bei **nur rund 0,1 % der Jahreserzeugung** – ein im Branchenvergleich sehr niedriger Wert. Das zeigt, dass sich Stillstände zwar optisch bemerkbar machen können, der wirtschaftliche Einfluss im Vergleich zur Gesamtproduktion aber minimal ist. Eine Abschaltung bei negativen Strompreisen erfolgt nicht, da die Anlagen unter dem EEG 2012 in Betrieb gegangen und somit nicht von aktuellen Regelungen betroffen sind.

5.

*... wie hoch ist der Steuerungsaufwand für gleichbleibende Netzfrequenz resp. erzeugter Strom zu verbrauchtem Strom, da dies eine Kalkulation und Wirtschaftlichkeitseffekte der Redispatch-Eingriffe entscheidend beeinflusst (Feinaussteuerung der gleichbleibenden Netzspannung)*

Die Frequenzhaltung im Netz erfolgt maßgeblich gesteuert von den Übertragungsnetzbetreibern im europäischen Verbundnetz. Die Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden unter anderem auf [SMARD | Entwicklung des Netzengpassmanagements](#) veröffentlicht. Die Abschaltung oder Leistungsreduzierung von EE-Anlagen ist im Rahmen des Redispatch die allerletzte Maßnahme, um

z.B. Überlastung von Betriebsmitteln zu vermeiden oder die Frequenzhaltung zu wahren. Erste Maßnahmen zur Frequenzhaltung erfolgen marktbezogen durch die ÜNB's (Abrufen von primärer/sekundärer Regelleistung). Wie unter 4 genannt werden die Kosten über die Netznutzungsentgelte an alle Verbraucher weitergegeben.



Abbildung 1: Quelle smard.de

Im Kontext eines potenziellen Windparks im Stadtwald ergibt sich keine Benachteiligung durch Netzengpassmanagement.

6.

*... zu den nicht eingespeisten KW/h. Werden sie noch immer vergütet, wenn ja wie hoch. Wenn nein, welche finanziellen Auswirkungen hätte das gegebenenfalls für die Kommune Wolfhagen?*

Redispatchmaßnahmen werden, wie unter Frage 4 erläutert, voll vergütet.

7.

*... zu den Pflichtaufgaben der Regionalwerke Wolfhager Land – RWL hinsichtlich z.B. Wärmeplanung, intelligente Meßsysteme, Netzausbau Smartgrid Verteilernetze, bidirektionale Autobatterieverwendung....*

Die in der Frage genannten Themen – Wärmeplanung, intelligente Messsysteme, Smart-GridAusbau, bidirektionale Nutzung von Fahrzeugbatterien – werden häufig im allgemeinen Kontext der Energie-Ausbau, bidirektionale Nutzung von Fahrzeugbatterien – werden häufig im allgemeinen

Kontext der Energiewende diskutiert, stehen jedoch **nur teilweise im Aufgabenbereich eines Verteilnetzbetreibers** wie der Regionalwerke Wolfhager Land GmbH (RWL). Zudem haben diese Themen **keinen direkten Bezug** zum potenziellen Windparkprojekt im Stadtwald.

## 1. Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist **keine Aufgabe eines Netzbetreibers**, sondern eine **Pflichtaufgabe der Kommune**.

RWL ist hier nicht gesetzlich eingebunden.

## 2. Intelligente Messsysteme (Smart Meter)

Der Rollout von intelligenten Messsystemen ist **bundesgesetzlich geregelt** (Messstellenbetriebsgesetz).

RWL setzt diese Vorgaben um – dies ist ein **laufender, regulierter Prozess**, unabhängig vom Windpark.

## 3. Zielnetzplanung und Netzausbau (Smart Grid)

RWL ist als Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine **kontinuierlich aktualisierte Zielnetzplanung** zu führen. Sie bildet die Grundlage für den Netzausbau im Hinblick auf steigende Anforderungen aus

- Elektromobilität,
- Wärmepumpen,
- dezentraler Einspeisung.

Dabei geht es sowohl um Substanzerhalt als auch um vorausschauende Investitionen.

Dies sind **gesetzliche Standardaufgaben eines Netzbetreibers**, nicht projektspezifisch.

## 4. Bidirektionale Nutzung von Autobatterien (V2H / V2G)

Themen wie Vehicle-to-Home oder Vehicle-to-Grid sind aktuell in Deutschland stark durch **fehlende Normung und regulatorische Unklarheiten** geprägt. Gleches gilt für die Ausprägung entsprechender Marktprozesse.

Für Netzbetreiber besteht deshalb **noch keine verpflichtende oder praktisch umsetzbare Aufgabe** in diesem Feld.

## Fazit

- Die genannten Punkte sind **generelle Energiewende-Themen**, aber **kein Bestandteil des Windparkprojekts im Stadtwald**.

- Die **komunale Wärmeplanung** ist ausschließlich Aufgabe der Kommune (RWL als Dienstleister/ Zuarbeiter und Mitgestaltender Partner)
- Smart-Meter-Rollout und Netzausbau sind **regulierte Standardaufgaben der RWL**.
- Zukunftstechnologien wie V2G befinden sich in Deutschland noch in der Normierungsphase und sind **keine Pflichtaufgaben eines Netzbetreibers**, finden jedoch jetzt bereits Berücksichtigung.

## 8.

*... zu den Plänen der RWL zum Thema Dunkelflaute (> 2 Wochen). Wie viel Energie muss zu welchem durchschnittlichen Preis zugekauft werden, wenn geplante Windräder stillstehen?*

Eine längere „Dunkelflaute“ – also eine Phase mit sehr geringer erneuerbarer Einspeisung über mehrere Tage oder Wochen – hat unterschiedliche Auswirkungen auf die beteiligten Akteure, je nachdem, welche Markttrolle sie gesetzlich einnehmen.

Wichtig ist daher die klare Unterscheidung zwischen:

- Regionalwerke Wolfhager Land GmbH (RWL) → Verteilnetzbetreiber
- Stadtwerke Wolfhagen GmbH (SWW) → Stromlieferant / Vertriebsgesellschaft

Diese Rollen sind gesetzlich getrennt und haben völlig unterschiedliche Aufgaben.

### 1. Auswirkungen auf die RWL (Verteilnetzbetreiber)

Die RWL muss bei einer Dunkelflaute keinerlei Strom zukaufen. Das ist nicht Aufgabe eines Netzbetreibers.

**RWL ist zuständig für:**

- den sicheren Betrieb des Stromnetzes,
- die viertelstündliche Bilanzierung aller Einspeise- und Entnahmemengen im Netzgebiet,
- Netzstabilität und Infrastrukturplanung.

RWL trägt jedoch kein wirtschaftliches Risiko, wenn Windräder weniger einspeisen.

Das Bilanzierungsprinzip im Strommarkt lautet:

Jeder Bilanzkreis muss bundesweit jede Viertelstunde auf Null ausgeglichen werden – unabhängig vom lokalen Wetter. Damit hängt RWL nicht davon ab, ob im Stadtwald Strom entsteht oder nicht.

### 2. Auswirkungen auf die Stadtwerke Wolfhagen (SWW) als Vertriebsgesellschaft

Im Gegensatz zur RWL kann die Stadtwerke Wolfhagen GmbH in ihrer Rolle als Energielieferant durchaus von einer Dunkelflaute betroffen sein – aber nur im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategie.

## Was bedeutet das?

- Die SWW müssen ihren Kunden jederzeit Strom liefern, egal ob lokale Windräder einspeisen oder nicht.
- Für diesen Zweck kaufen sie Energie am Markt ein.
- Bei einer Dunkelflaute steigen die Spotmarktpreise oft deutlich, weil teurere Kraftwerke den Preis setzen (Merit Order).

## Entscheidend ist jedoch:

Ob dies zu höheren Kosten führt, hängt vom Beschaffungsmodell der SWW ab.

- Werden die Strommengen langfristig über Terminprodukte (Forwards, OTC-Geschäfte) abgesichert, wirken sich Dunkelflauten kaum oder gar nicht aus.
- Werden größere Mengen kurzfristig am Spotmarkt beschafft, können hohe Preise Kostensteigerungen verursachen.

Diese Risiken bestehen für alle Stromlieferanten bundesweit, nicht spezifisch für Wolfhagen.

## 3. Kein Zusammenhang zum Windparkprojekt im Stadtwald

Ein wichtiger Punkt zur Einordnung:

- Der mögliche Windpark im Stadtwald würde nicht den Energieeinkauf der SWW steuern.
- Er würde nicht die Netzstabilität der RWL beeinflussen.
- Er hat keinen direkten Einfluss auf die Kosten von Dunkelflauten.

Die Marktmechanismen gelten unabhängig davon, ob ein lokaler Windpark existiert oder nicht.

## 4. Hintergrund: Bedeutung dezentraler Erzeugung für die Netzentgelte

Dezentrale Einspeisung – auch aus Wind – hat dennoch einen positiven Effekt:

Sie reduziert im Normalbetrieb den Bezug aus dem vorgelagerten Netz. Dadurch:

- sinken die Netzkosten für das lokale Netzgebiet,
- und damit langfristig die Netzentgelte für die Verbraucher.

In einer Dunkelflaute entfällt dieser Vorteil temporär – es entstehen aber keine zusätzlichen Kosten für RWL oder die Kommune.

## Zusammenfassung

- RWL kauft keinen Strom zu und ist von Dunkelflauten nicht wirtschaftlich betroffen.

- Die Stadtwerke Wolfhagen (SWW) tragen als Vertrieb ggf. Preisrisiken – abhängig von ihrer Einkaufsstrategie, nicht vom lokalen Windpark.
- Eine Dunkelflaute ist ein bundesweites Marktphänomen, kein lokales Risiko.
- Der geplante Windpark im Stadtwald hat darauf keinen Einfluss, weder positiv noch negativ.

## 9.

*... zu den Planungen für die Verwendung des Stroms der neuen Anlagen? Das Verteilernetz ermöglicht schon jetzt vielen Anschlussnehmern keine Umstellung auf Wärmepumpen und / oder Wallbox.*

Die Aussage, das Verteilernetz ermögliche bereits heute vielen Anschlussnehmern keine Umstellung auf Wärmepumpen oder Wallboxen, ist nicht zutreffend.

### 1. Netzsituation bei Wärmepumpen und Wallboxen

Der typische Leistungsbedarf von Wärmepumpen im Bereich von 2 bis 10 kW – abhängig vom energetischen Zustand des Gebäudes – führt nicht zu Netzengpässen. Gleiches gilt für Wallboxen bis 11 kW, die lediglich anzeigepflichtig sind.

Für diese Anlagen ist keine kostenauslösende Verstärkung des Hausanschlusses erforderlich, sodass auch kein netzseitiger Ausbau ausgelöst wird.

Über die Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG besteht zudem ein klarer Rechtsrahmen:

- Verteilnetzbetreiber dürfen den Anschluss nicht verweigern.
- Im Gegenzug müssen die Anlagen steuerbar ausgeführt sein, sodass sie zur Netzstabilität beitragen können.

### 2. Netzplanung und zukünftige Lastentwicklung

Steigende Leistungsbedarfe durch Elektromobilität, Wärmepumpen oder neue Verbrauchsmuster werden im Rahmen einer kontinuierlich fortgeschriebenen Zielnetzplanung berücksichtigt.

Hier plant der Netzbetreiber vorausschauend z. B. mit

- größeren Leitungsquerschnitten
- zusätzlichen Umspannkapazitäten
- oder einer optimierten Netzstruktur.

Dies sind reguläre Kernaufgaben eines Verteilnetzbetreibers, jedoch nicht projektspezifisch für einen Windpark.

### 3. Verwendung des Stroms aus den neuen Anlagen

Der erzeugte Strom der geplanten Windenergieanlagen wird nicht lokal „zugeteilt“, sondern auf Bilanzkreisebene vermarktet – wie bereits unter Frage 8 erläutert.

Das bedeutet:

- Die Energie fließt in das deutsche Strommarktsystem ein.
- Die physikalische Verwendung ist nicht an das lokale Verteilnetz gekoppelt.
- Über Lieferverträge kann der Strom anteilig auch bei Wärmepumpen, Wallboxen oder Speichern landen – aber nicht durch ein lokales „Zuweisungssystem“, sondern über die Marktmechanismen.

Damit ist klar:

Der Ausbau eines Windparks hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Hausanschlüsse Wärmepumpen oder Wallboxen betreiben können.

Dies richtet sich ausschließlich nach Netzplanung, Regulierung und technischer Umsetzung auf Grundstücksebene.

### 10.

*... zu der Preisentwicklung an der Strombörse. Wurden die bereits jetzt rückläufigen Vergütungen einkalkuliert in eine Wirtschaftlichkeitsrechnung? Sind von den RWL bisher schon „negative“ Stromerlöse erzielt worden. Wenn ja, wie viel und wie häufig?*

### **Allgemein - Auswirkungen von negativen Preisen auf Erzeugungsanlagen jeglicher Art**

Ertragsgutachten für Windenergieprojekte enthalten immer mehrere Preis- und Marktszenarien, die über die gesamte Projektlaufzeit betrachtet werden. Dazu gehören auch Annahmen zu:

- langfristig sinkenden oder schwankenden Marktpreisen,
- veränderten Marktwerten für Windstrom,
- sowie Phasen mit negativen Strompreisen.

Solche Szenarien sind heute fester Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsberechnungen und gehören zum Standardrepertoire professioneller Gutachter bei der Projektfinanzierung. Damit wird sichergestellt, dass das Projekt auch unter konservativen Preisannahmen tragfähig bleibt.

### **Negative Strompreise – Einordnung in Bezug auf die RWL**

Die Frage nach „negativen Stromerlösen“ im Zusammenhang mit den Regionalwerken Wolfhager Land (RWL) ist nicht zielführend, weil RWL nicht Betreiber der geplanten Windenergieanlagen ist und als Verteilnetzbetreiber überhaupt keine Stromerlöse erzielt.

Wichtig ist die klare Unterscheidung der Rollen:

## 1. RWL – Verteilnetzbetreiber

- RWL verkauft keinen Strom,
- nimmt keine Vermarktung vor
- und kann daher keine negativen Erlöse haben.

RWL erhält ausschließlich regulierte Netzentgelte aus dem Netzbetrieb – unabhängig von Marktpreisen.

## 2. Betreiber der Windenergieanlagen

Die negativen Preise sind ausschließlich für den Anlagenbetreiber relevant – also für das Unternehmen, das die neuen Windräder wirtschaftlich betreibt (z. B. Stadtwerke Wolfhagen oder eine Projektgesellschaft).

Dieser Betreiber vermarktet den Strom und ist damit auch derjenige, der:

- Marktpreise erhält,
- Direktvermarktungserlöse erzielt,
- und mögliche negative Preise managen muss.

Moderne Vermarktungsmodelle und Ertragsgutachten berücksichtigen diese Preisrisiken vollständig.

## Zusammenfassung:

- Ja, rückläufige oder volatile Strompreise sind in allen Wirtschaftlichkeitsrechnungen berücksichtigt.
- Nein, die RWL kann keine negativen Erlöse erzielen, da sie nicht als Betreiber oder Vermarkter auftritt.
- Betroffen von Marktpreisen ist ausschließlich der Stromlieferant bzw. Anlagenbetreiber, nicht der Netzbetreiber.

11.

*... zu den geplanten Mindestabständen der Anlagen zu Wohn-Bebauung. (evtl. Änderung der Mindestabstände in Hessen – „doppelte Anlagen-Höhe“) , wie ist da der Stand nach möglichem Genehmigungsverfahren?*

Die in der Präsentation in Ippenhausen gezeigte Planungskarte orientiert sich an den aktuell in Hessen geltenden Abstandsvorgaben. Diese Vorgaben sind zugleich die maßgebliche Grundlage für

die Aufstellung des neuen Regionalplans Energie / Windkraft, der sich derzeit in der Vorbereitung befindet.

Die Planungen für die Potentialflächen wurden in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit dem städt. Forstamt noch einmal angepasst. Die Abstände zu den Ortschaften Ippinghausen und Leckringhausen sind deutlich größer geworden – der Suchraum wurde weiter eingeschränkt.

Etwaige politische Diskussionen über geänderte Mindestabstände – beispielsweise die Einführung der „doppelten Anlagenhöhe“ – sind bislang nicht umgesetzt und haben daher keinen Einfluss auf die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen.

Für zukünftige Windenergievorhaben ist ausschließlich der rechtskräftige Abstandskorridor zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entscheidend.

Das bedeutet konkret:

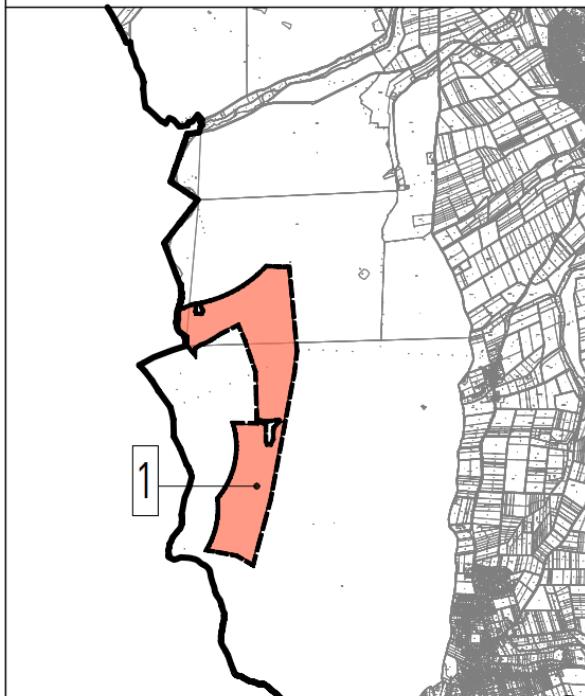
- Die Standorte werden nach den derzeit gültigen Abstandsvorgaben entwickelt.
- Sollte sich der Rechtsrahmen in Hessen künftig ändern, würde dies erst bei der Genehmigung relevant werden und entsprechend geprüft.
- Der Regionalplan sowie die kommunale Planungspraxis orientieren sich immer am jeweils gültigen Landesrecht.

Damit ist sichergestellt, dass alle Planungsschritte rechtskonform erfolgen und sich an transparent nachvollziehbaren Kriterien orientieren.

Folgender Ausschnitt stellt die aktuelle Konzentrationsfläche dar:

## Geltungsbereich 1

Konzentrationsfläche bei Stadtwald



12.

*...planen die Stadtwerke WOH konkret den Bau von Strom- Speichermedien? Wenn ja, wo ?*

Speicherprojekte sind für die Stadtwerke Wolfhagen grundsätzlich ein interessantes Zukunftsfeld. Sie werden sowohl als eigenständige Projekte (Standalone) als auch in Kombination mit Erzeugungsanlagen (Co-Location) regelmäßig geprüft. Dies betrifft nicht nur die Stadtwerke Wolfhagen GmbH selbst, sondern auch mögliche Kooperationen innerhalb der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH.

Konkrete Standorte können in diesem frühen Stadium nicht genannt werden, da entsprechende Projektentwicklungen grundsätzlich unter unternehmerischen Geheimhaltungsinteressen stehen. Erst wenn ein Projekt in eine belastbare Planungs- oder Genehmigungsphase eintritt, kann öffentlich darüber informiert werden.

Wichtig für den Kontext dieser Anfrage ist jedoch:

Dieses Thema hat keinerlei Bezug zum möglichen Windpark im Stadtwald.

Es handelt sich um ein eigenständiges Geschäftsfeld der Stadtwerke, das unabhängig von der Planung neuer Windenergieanlagen betrachtet wird.

13.

*...wie hoch genau sind die geplanten Investitionssummen für die neuen WEA im Stadtwald?*

Eine genaue Kostenschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Erste Berechnungen erfolgen jedoch auf Basis von indikativen Preisen von Herstellern für WEA und sonstigen Infrastrukturkomponenten. Herstellungskosten stehen zusätzlich in Abhängigkeit zum zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt. Nach erster Abschätzung beläuft sich das Investitionsvolumen für vier Windkraftanlagen auf 38 Mio. EUR.

14.

*...Welche und wo sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen für notwendige Waldrodungen geplant ?*

Wir befinden uns weiterhin in der Phase der Flächensorierung. Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe in den Wald gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Waldgesetzes vollständig ausgeglichen werden müssen – möglichst im regionalen Umfeld. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch zu früh, konkrete Ausgleichsflächen zu benennen. In früheren Projekten, beispielsweise am Rödeser Berg, konnten sämtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Wolfhager Stadtgebiets realisiert werden.

15.

*...welchen Anteil „grünen Stroms“ aus den neuen Anlagen erhalten denn konkret die Bürger Wolfhagens zu welchem Preis?*

Physikalisch wird der Strom immer dort zuerst verbraucht, wo er entsteht (Widerstandsprinzip). Die Strompreisbildung ist jedoch wie oben skizziert völlig unabhängig davon. Dies hängt konkret von der Größe des Absatzportfolios, dem Dargebot sowie vorherrschender Marktpreise ab. Der Anteil der Energiekosten macht aktuell nur 35% des Gesamtstrompreises aus. Die Entwicklung von Netznutzungsentgelten und Umlagen ist bis zu einem möglichen Inbetriebnahme-Zeitpunkt schwer vorauszusagen.

Die Umsetzung eines lokalen Bonus im Anlagenumkreis von 2,5 km in Anlehnung an den Windbonus über 5,0 ct/kWh für Niederelsungen, Nothfelden und Elmarshausen steht auch im Raum und bedarf

im Falle einer Umsetzung des Projektes einer Genehmigung des Aufsichtsgremiums.

16.

*...wie und wo soll der Netzzugang für die neu geplanten WEA im Stadtwald (Umspannwerk) entstehen?*

Die Konkretisierung des Netzverknüpfungspunktes erfolgt im Rahmen der endgültigen Projektskizze und ist insbesondere abhängig von Standorten und der Anzahl der Anlagen im Windpark. Grundsätzlich ist hierfür kein weiteres Umspannwerk geplant, sondern eine Verbindung zu bestehenden Strukturen angedacht.